

Amtsblatt für den Flecken Delligsen



veröffentlicht am: 02. Juli 2019

Jahrgang 2019	Nr. 3/2019	Delligsen, den 02. Juli 2019
---------------	------------	------------------------------

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
7	Bauleitplanung des Flecken Delligsen Bebauungsplan Nr. 05 „Hohe Warte“, Satzungsbeschluss	14



Bauleitplanung des Flecken Delligsen

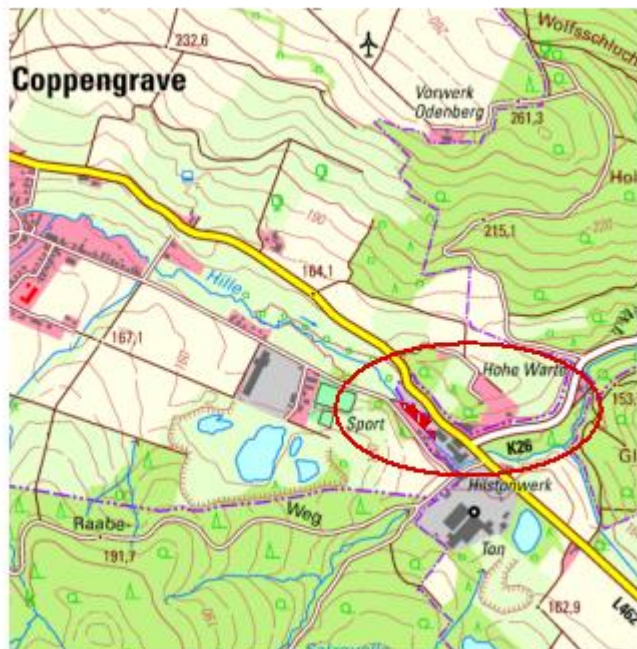
Bebauungsplan Nr. 05 "Hohe Warte"

Satzungsbeschluss

Der vg. Bebauungsplan ist vom Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 27.06.2019 gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Der Geltungsbereich des vg. Bauleitplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.



Die Satzung liegt einschl. ihrer Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus des Fleckens Delligsen, Fachbereich 3 -Verwaltung und Bau-, Zimmer 23, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Verletzungen von Verfahrens- und Formschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber dem Flecken Delligsen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bürgermeister



Knackstedt